



### **Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“**

#### **„Einführen eines energetischen Standards bei neuen Wohn- und Nichtwohngebäuden und Beschränkung der Flächenversiegelung“**

##### **Anlass:**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.03.2021 entschieden, dass der durch das Klimaschutzgesetz des Bundes bisher vorgesehene Reduzierungspfad für Treibhausgasemissionen gegen das Grundgesetz verstößt. Durch die heute vorgesehene zu geringe Reduzierung der Emissionen bis 2030 werden den nachfolgenden Generationen nicht mehr zu bewältigende Klimaschutzaufgaben auferlegt.

Allein auf Gebäude entfallen etwa 35 % des gesamten deutschen Energieverbrauchs. Um für mehr Klimaschutz im Bereich Gebäude/Neubauten in Niedereschach einzutreten, beantragen wir, dass bei allen neuen Gebäuden auf welche die Gemeinde einen Einfluss hat, dass bei Wohngebäuden ein Energieeffizienzstandard von „KfW 40“ und bei Nichtwohngebäuden ein Energieeffizienzstandard von „KfW 55“ erreicht werden soll.

Mit einem schlechteren Energiestandard erreichen wir das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, eine Klimaneutralität im Gebäudebestand bis 2045 zu erreichen, von vorne herein nicht. Durch unseren Antrag soll verhindert werden, dass heute errichtete Neubauten bereits nach wenigen Jahren teuer nachsanziert werden müssten, obwohl die zukünftigen baulichen Erfordernisse bereits heute bekannt sind.

##### **Ziel des Beschlusses:**

- Reduktion der Energieverbräuche und Energiekosten
- Reduktion beim Verbrauch von fossilen Energieträgern
- Reduktion von Energiepreisschwankungen sowie
- Beitrag zum Klimaschutz.

##### **Begründung:**

Zu 1.

Der Antrag verfolgt das klimaschutzrelevante Ziel, dass künftig bei neuen Wohngebäuden ein Energieeffizienzstandard im Sinne von „KfW 40“; bei Nichtwohngebäuden im Sinne von „KfW 55“ zu erreichen ist. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und einen wesentlichen Beitrag zu „Mehr Klimaschutz in Niedereschach“ zu leisten. Die Festsetzung eines niedrigeren Standards macht keinen Sinn.

Ist die Gemeinde Eigentümerin der betroffenen Grundstücke, soll dies praktischerweise im Kaufvertrag mit dem Interessenten festgelegt werden.

Bei nicht gemeindeeigenen Grundstücken ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Einreichung eines (meist bereits vorhandenen) Energiekonzeptes erforderlich, welches darlegt, wie der geforderte Energieeffizienzstandard „KfW 40 bzw. 55“ erreicht wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne zum Klimaschutz beitragen.

Zu 2.

Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der betroffenen Grundstücke, ist die energetische Versorgung des Baugebietes und die Energieeffizienz der neuen Gebäude im Bebauungsplanverfahren über ein Energiekonzept darzustellen. Maßstab ist der für Niedereschach beschlossene geltende energetische Standard „KfW 40 / 55“. Darüber hinaus sind in städtebaulichen Verträgen § 11 BauGB bzw. § 12 BauGB weitere energetische und andere Regelungsinhalte zu fixieren. Sofern keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen werden, d.h. wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist, sind entsprechende energetische Regelungen in den Kaufverträgen zu fixieren.

Zu 3.

Für den größtmöglichen Schutz des natürlichen Wasserhaushalts auf den Baugrundstücken soll ferner zukünftig auf eine unnötige Flächenversiegelung verzichtet werden. Dies trägt zu einer erhöhten Grundwasserneubildung sowie zu einer Entlastung der Abwasseranlagen bei. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Bebauungsplänen über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) aufzunehmen.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat von Niedereschach beschließt:

1. Bei der Neu- bzw. Wiedererrichtung von Wohngebäuden bzw. Nichtwohngebäuden, sofern die Gemeinde hierauf Einfluss hat, ist ab sofort ein Energieeffizienzstandard i.S.v. „KfW 40“ (Wohngebäude) bzw. KfW 55“ (Nichtwohngebäude) einzuhalten.
2. Bei allen künftigen Einzelbauvorhaben und Wettbewerben, auf welche die Gemeinde einen Einfluss hat, ebenso bei Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen ist der Energiestandard verbindlich und nachweispflichtig festzulegen. In den Fällen, in denen dies im Grundstückskaufvertrag nicht verbindlich und nachweispflichtig möglich ist, sind ab sofort Energiekonzepte vorzulegen mit dem Ziel der Erfüllung der energetischen Vorgabe unter Ziffer 1. dieses Beschlusses.

Dies ist bereits anzuwenden für folgende in Planung befindlichen Baugebiete:

Steigäcker II  
Hornausenacker II.

3. In Bebauungsplänen ist ab sofort aufzunehmen, dass für die zur Befestigung von Einfahrten, Carports, Stellplätzen, Hofflächen und gleich gelagerten baulichen Maßnahmen nur noch versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von 0,4 verwendet werden dürfen. Auch die Unterbauten sind entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Ausnahmen können für Bebauungspläne mit gewerblichen Nutzungen zugelassen werden.

Dies ist bereits anzuwenden für folgende in Planung befindlichen Baugebiete:

Steigäcker II  
Hornausenacker II.

Für die Fraktion B90/Die Grünen:

  
Oliver Bumann

  
Felix Beck

  
Michael Kubas

Mitunterzeichner:  
  
Walter Pankoke, FW